

Kleingartengemeinschaft Hasenheide e.V.

Bau- und Gebäudeordnung 2019

§1 Verweis auf Baulichkeitenordnung des BV

Baumaßnahmen auf dem Gebiet der Kleingartengemeinschaft Hasenheide e.V. unterliegen der Baulichkeitenordnung des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Pankow e.V. (nachstehend Bezirksverband genannt).

§ 2 Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsinventar

2.1. Zu den Gemeinschaftseinrichtungen und dem Gemeinschaftsinventar des Vereins gehören:

1. Außeneinfriedung der Kleingartenanlage mit den Eingangstoren am Fließ, zur Feldseite und zum BFW-Gelände sowie der Haupteingang am Rondell.
2. Freiflächen am Dahlienweg, Lindenweg, Hasenweg, Fasanenweg und im Eingangsbereich
3. Sechs (6) Abwassertanks mit Fassungsvermögen von unterschiedlich 30-60 m³
4. Obstgarten mit Geräteschuppen und Biotoilette
5. Geräteschuppen am Vereinsplatz
6. Leihhaus am Vereinsplatz für vereinseigene Zelte, Bänke und Tische
7. Geräteschuppen mit Werkstatt am Tank 4 (Wasserhaus)
8. Stromverteilerhaus am Hasenweg
9. Vereinsplatz
10. Vereinshaus mit Verkaufseinrichtung (Kiosk ohne Inventar)
11. Gerätehaus am Fasanenweg (ehem. Jugendhaus)
12. Vorstandsbüro am Vereinsplatz
13. Befestigte und unbefestigte Wege der Kleingartenanlage:
Die befestigten Wege dienen in erster Linie dem Befahren durch die Tankfahrzeuge für die Entleerung der Abwassertanks. Teilweise Befestigungen von unbefestigten Wegen dienen zum Schutz vor Bodenerosion. Fußgängerweg zur Schönerlinder Str. bis Grundstücksgrenze
14. Zufahrtsstraße und Fußgängerweg von südlicher bis nördlicher Grundstücksgrenze, einschl. Rondell
15. Behindertenparkplatz am Dahlienweg (zwischen Parzelle II/9 und II/11)
16. Abstellflächen für Pkw beidseitig ab der Grenze zum BFW bis zur nördlichen Grundstücksgrenze und zum Bahngleis
17. Müllplatz und Motorradabstellplatz am Rondell
18. Fahrradabstellplatz am Haupteingang
19. Mehrzweckgebäude am Vereinsplatz inkl. Schleppdachanbau
20. Die Benutzung aller Wege, Freiflächen und Abstellflächen geschieht auf eigene Gefahr

2.2. Weiterhin gehören zu den Gemeinschaftseinrichtungen und zum Gemeinschaftsinventar:

Hydranten, Absperrschieber sowie Fahnenmasten am Haupteingang und am Vereinsplatz, Hinweisschilder, Infotafeln und im Boden verlegte Wasserleitungen mit Absperrventilen und Ventilschächten, Stromleitungen mit Verteilern, Stromverteilerkästen, Abwasserleitungen, Abwasserschächte sowie das Inventar des Vereinshauses, des Vorstandsbüros, der Geräteschuppen, des Stromverteilerhauses und die Orientierungsleuchten innerhalb und außerhalb des eingefriedeten Bereiches der Kleingartenanlage.

Ebenso gehören dazu die Partyzelte, Großzelte und die klappbaren Bänke und Tische für Veranstaltungen.

Die Inventarlisten zum Gemeinschaftsinventar befinden sich beim Schatzmeister und beim Vereinswart. Inventuren werden vom Vereinsvorstand beschlossen.

Die Nutzung der Einrichtungen und des Inventars wird durch Beschlüsse des Vorstandes geregelt und an den Infotafeln öffentlich bekannt gemacht bzw. in der Gartenordnung verankert.

Die Wartung und Instandhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen und des Inventars erfolgt im Rahmen zentraler Arbeitseinsätze oder durch den Vereinswart.

§ 3 Nutzung des Vereinshauses

1. Der östliche Teil wird für die Toiletten, der Elektroverteilung für das Vereinshaus und den Vereinsplatz, als Aufenthaltsraum für die Nachtwache in den Wintermonaten, für eine Minikücheneinrichtung und für Lagerung und Aufbewahrung von Vereinsmaterialien und Unterlagen der Abteilungsleiter, Fachwarte und Gartenfachberater genutzt.

2. Der westliche Teil wird für eine Verkaufseinrichtung gegen ein Nutzungsentgelt zur Verfügung gestellt.

3. Der mittlere Teil wird als Saal für die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes und für Abteilungsversammlungen sowie für Beratungen mit einem größeren Personenkreis genutzt.

Weiterhin steht der Saal allen Vereinsmitgliedern für Veranstaltungen des Vereins sowie für die Gartenfreunde und Gäste der Verkaufseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung

Für private Feiern und Feste ist die Nutzung nicht statthaft.

In der Zeit der Sitzungen des Erweiterten Vorstandes und der Beratungen der Abteilungen sowie bei anderen Beratungen steht der Saal ebenfalls nicht zur Verfügung.

Die Verwaltung des Saales obliegt dem Vereinswart. Termine werden nur von ihm vergeben. Der Vorstand ist über die geplanten Veranstaltungen zu informieren.

Die normale Reinigung des Vereinshauses einschl. Toiletten wird von dem Betreiber der Verkaufseinrichtung vorgenommen. Die Verantwortlichkeit für die Reinigung nach einer Veranstaltung obliegt dem Veranstalter. Eine Grundreinigung des Vereinshauses erfolgt bei Bedarf im Rahmen eines zentralen Arbeitseinsatzes.

§ 4 Nutzung des Vorstandsbüros

Nach Übernahme der ehemaligen Parzelle VII/15 in das Gemeinschaftseigentum bzw. in die Gemeinschaftsfläche (mit Genehmigung des BV) wird das darauf befindliche Gartenhaus ab 2003 als Vorstandsbüro eingerichtet und genutzt.

Die Nutzung erfolgt in erster Linie als zentrales Archiv der KGG Hasenheide e.V. zur Aufbewahrung des umfangreichen und bisher dezentral vorhandenen Aktenmaterials.

Weitere Nutzung:

1. Büro- und Geschäftstätigkeiten zur Vereinsführung
2. Durchführung von Sprechstunden des Vorstandes
3. Durchführung von Einzelberatungen bzw. Aussprachen der Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Fachwarte
4. Parzellenkündigungsgespräche
5. Vergabeverhandlungen bei Neuvergaben von Parzellen
6. Vorstandssitzungen (kleiner Kreis)
7. Problemlösungen mit Fachwarten, Abteilungsleitern und Gartenfachberatern
8. Gästeempfang
9. Zentrale Lagerung von Nachschlageunterlagen, Katalogen, Verzeichnissen, Vorschriften, Protokollen o.ä.

Das Vorstandsbüro unterliegt der Verwaltung des Vereinswartes. Nutzungsberechtigte sind vorwiegend die Vorstandsmitglieder, die Fachwarte und die Abteilungsleiter. Zur ständigen Benutzbarkeit erhalten die Mitglieder des erweiterten Vorstandes jeweils einen Schlüssel vom geschäftsführenden Vorstand.

Benutzungsfestlegungen:

1. Alle gelagerten Akten sind vor Beschädigung oder Diebstahl zu schützen.
2. Alle Daten im PC und alle vorhandenen Datenträger unterliegen den einschlägigen Datenschutzgesetzen und dürfen nur im Auftrag des Vorstandes verändert, verarbeitet oder gelöscht werden.
3. Der PC und bestimmte Dateien können nur mit Kennwort benutzt werden. Eine Nutzung des PCs darf nur für Vereinsangelegenheiten erfolgen. Nach der PC-Nutzung sind der PC, der Drucker und der Monitor vom Netz zu trennen.
4. Eigene Datenträger sind vor der Benutzung mit einem geeigneten Virenprogramm auf Viren zu überprüfen. Computerspiele sind nicht zugelassen.
5. Illegale Inhalte sowie pornografisches Material dürfen nicht auf dem vereinseigenen PC verarbeitet werden und können strafrechtlich verfolgt werden.
6. Vertrauliche Informationen sind nur in den Sicherheitsschränken aufzubewahren.
7. Die Sicherheitsschränke sind nach Beendigung der Bürotätigkeit wieder zu verschließen. Die Schlüssel werden gemäß Absprache aufbewahrt.
8. Die komplette PC-Anlage ist in den Wintermonaten November bis März aus dem Vorstandsbüro zu entfernen. Der Aufbewahrungsort wird vom Vorstand festgelegt.
9. Nach Beendigung der Bürotätigkeit ist das Vorstandsbüro in ordentlichem und sauberem Zustand für den nächsten Nutzer zu verlassen.
10. Beim Verlassen des Vorstandsbüros sind alle Fenster und Türen zu verschließen. Vom Vorstand ausgeliehene Schlüssel sind sofort zurück zu geben.

Eine Grundreinigung des Vorstandsbüros wird im Rahmen der zentralen Arbeitseinsätze durchgeführt, Gleiches gilt für die Pflege der zugehörigen Parzelle

§ 5 Nutzung des Obst- und Kulturgartens

Der Obst- und Kulturgarten entstand auf dem ehemaligen Kompostplatz der Anlage. Hier soll durch zusätzlichen Obst- und Gemüseanbau kleingärtnerische Nutzung betrieben werden. Gleichzeitig soll der Obst- und Kulturgarten für gemeinschaftliche Kulturveranstaltungen das Zusammenleben in unsere Anlage fördern. Die Nutzung erfolgt unter Leitung eines vom Vorstand beauftragten Vereinsmitgliedes.

§ 6 Baumaßnahmen

Alle entsprechend der Baulichkeitenordnung des Bezirksverbandes genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen sind beim Vereinsvorstand zu beantragen. Der Vorstand reicht die Anträge nach Prüfung an den Bezirksverband weiter. Die Baumaßnahme darf erst nach Genehmigung durch den Bezirksverband begonnen werden.

Die Fertigstellung einer Baumaßnahme ist dem Vereinsvorstand zeitnah zu melden.

§ 7 Abweichende Regelungen zur Baulichkeitenordnung des Bezirksverbandes

Für die KGG Hasenheide e.V. ist ein Geräteschrank – Anbau an einer Seitenwand der Gartenlaube mit den Abmessungen bis 2,5m Höhe, 4m Breite, 0,6 m Tiefe zulässig.

§ 8 Nachweis von Baumaßnahmen

Ein schriftlicher Nachweis über alle Baumaßnahmen ist durch den Vorstand zu führen.